

# **Selbsthilfe homosexueller suchtkranker Menschen NRW e.V.**

(Ausfertigung der Satzung in der von der Mitgliederversammlung am 20.02.2016 geänderten Fassung)

## **1. Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Selbsthilfe homosexueller suchtkranker Menschen NRW e.V.", hat seinen Sitz in Duisburg und wird beim dortigen Amtsgericht ins Vereinsregister eingetragen.

## **2. Zweck und Aufgaben des Vereins**

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Suchtselbsthilfe homosexueller Frauen und Männer in Nordrhein-Westfalen (NRW).

(2) Zur Erreichung dieses Zweckes unterstützt der Verein Selbsthilfegruppen homosexueller Suchtkranker in Nordrhein-Westfalen (NRW); insbesondere durch die Schaffung und Aufrechterhaltung eines Netzwerkes, dem Erfahrungsaustausch und einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit.

## **3. Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **4. Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins sind die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Ordentliche Mitglieder besitzen Sitz, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Fördermitglieder oder deren Vertreter besitzen Sitz- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft erfolgt jeweils schriftlich an den Vorstand. Dieser entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung kann die Mitgliedschaft erneut beantragt werden. Über den erneuten Antrag befindet die Mitgliederversammlung.

## **5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, durch Austritt, oder durch Ausschluss.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Mit Eingang der Erklärung endet die Mitgliedschaft unbeschadet bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied bei vereinsschädigendem Verhalten nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes ausschließen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

## **6. Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es wird von jedem Mitglied ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) In begründeten Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Mitgliedsbeitrag stunden oder vorübergehend ermäßigen.
- (3) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug und kommt trotz der Aufforderung durch den Vorstand der Beitragspflicht nicht nach, kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Die Mitgliederversammlung beschließt über das Fortbestehen oder das Ende der Mitgliedschaft.

## **7. Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.
- (2) Die Organe des Vereins geben sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## **8. Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder oder der beiden Kassenprüfer/innen ist ebenfalls eine MV einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Mit der Einladung ist der Jahresabschluss und der Haushaltsplan an die Mitglieder zu versenden.
- (3) Die MV ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand eine zweite Versammlung ein, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und am selben Tag wie die ordentliche MV stattfinden kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die MV fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen

## **9. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer/innen, die die Arbeit des Vorstandes und die Kassenführung prüfen und der MV berichten, aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die MV nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht der/des Kassierers/Kassiererin und den Bericht der Kassenprüfer/innen entgegen und erteilt Entlastung.
- (3) Die MV beschließt den Haushaltsplan und die Geschäftsordnungen der Organe des Vereins.
- (4) Die MV beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

## **10. Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seinem Stellvertreter/in und der/dem Kassierer/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist berechtigt, zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einzurichten und Mitarbeiter zu beschäftigen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt und bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die mindestens einmal im Quartal stattfinden und zu denen der Vorsitzende unter Wahrung einer Frist von 5 Werktagen einlädt.

#### **11. Beirat**

Der Beirat setzt sich zusammen aus je einer/m Vertreter/in der verbandszugehörigen Selbsthilfegruppen. Die Vertreter/innen werden von den Gruppen entsendet. Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen, die das Netzwerk im Verband betreffen; insbesondere durch Empfehlungen zur Umsetzung der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit. Er tritt mindestens 2 Mal jährlich zusammen.

#### **12. Beurkundung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich abzufassen und von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Alle Protokolle sind binnen einer Frist von 14 Tagen anzufertigen und aufzubewahren. Es obliegt den Kassenprüfern, die Vollständigkeit der Protokolle und die Umsetzung der Beschlüsse zu prüfen.

#### **13. Satzungsänderung**

Eine Ergänzung oder Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beantragte Ergänzung oder Änderung ist in der Tagesordnung bekanntzugeben. Eine Ergänzung oder Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

#### **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Lesben- und Schwulenverband in Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (LSVD NRW), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **15. Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft